

Satzung

Freunde und Gönner der Freiwilligen Feuerwehr Nastätten

§ 1 Name Sitz und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen: Freunde und Gönner der Freiwilligen Feuerwehr Nastätten.
- 2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz " eingetragener' Verein" in der abgekürzten Form "e. V."
- 3) Der Verein mit Sitz in 56355 Nastätten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein dient dem Feuerschutzwesen für die Bevölkerung von Nastätten im Sinne des Landesbrandschutz- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Rheinland- Pfalz auf gemeinnütziger Grundlage.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Aufklärung der Bürger in Brandschutzfragen,
Unterstützung der „Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr “ in der Anschaffung von Werkzeugen, Geräten und Feuerwehrbekleidung,
Ausbildung der Wehrmänner/frauen,
Förderung der Kameradschaft und des Brauchtums.

Bei Bedarf können Vereinsämter durch Funktionsträger des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit von Vorstandsämtern trifft die Mitgliederversammlung

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Nastätten die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Feuerwehrwesens der Stadt Nastätten zu verwenden hat.

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 4 der Satzung) aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§19 Abs. 6 der Satzung).

§ 6 Eintritt der Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Erklärung.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- 4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung von Personenvereinigungen, Verlust der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen, Austritt, Ausschluss oder Streichung.

§ 8 Austritt der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind zu Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich).

§ 9 Ausschluss der Mitglieder

- 1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes zulässig.
- 2) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 3) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.
- 3) Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch innerhalb eines Monats möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
- 5) Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.
- 6) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft gehen sämtliche gegenüber dem Verein bestehenden Rechtsansprüche unter. Forderungen des Vereins gegenüber dem ausscheidenden Mitglied bleiben bestehen.

§10 Streichung der Mitgliedschaft

- 1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- 2) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.
- 4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Beitrag ist jährlich zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- 4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Wahl des Vorstandes
- 2) Wahl von 2 Kassenprüfern
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Auflösung des Vereins
- 5) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- 6) Satzungsänderungen
- 7) Beschlussfassung über alle nicht dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten
- 8) Beschlussfassung über die Erstattung von Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger
- 9) Beschlussfassung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit für Vorstandsämter.

§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- b) Mindestens jedoch jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres. Hierbei sind der Versammlung ein Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.
- c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

§ 15 Form der Berufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nastätten unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu berufen.
- 2) Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen.
- 3) Die Frist beginnt mit dem Tag des Erscheinens der Einberufung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nastätten.

§16 Beschlussfähigkeit

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 4) Die erneute Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§17 Beschlussfassung

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. ;
- 4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift
- 3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§.19 Vorstand

- 1) der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem jeweiligen Stadtbürgermeister der Stadt Nastätten
- 2) Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§20 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Vertretung des Vereines
- 2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- 3) Einberufung von Mitgliederversammlungen
- 4) Jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes
- 5) Jährliche Vorlage eines geprüften Kassenberichtes
- 6) Auflösung des Vereins
- 7) Festlegung der Vereinsinhalte und die Vertragsbeendigung für Vereinsämter durch Funktionsträger des Vereins, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG.

§ 21 Verwendung der Beiträge und Spenden

- 1) Das durch Spenden und Beiträge entstehende Vermögen des Vereins ist zweckgebunden.
- 2) Das Vermögen darf nur in der vorhandenen Höhe entsprechend dem Vereinszweck verwendet werden.
- 3) Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand.
- 4) Der jeweilige Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Nastätten ist, sofern er nicht dem Vorstand angehört, zu den Vorstandssitzungen, in denen über die Mittelverwendung entschieden wird, mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

